

Der Präsident des
Oberlandesgerichts Dresden
Schlossplatz 1
01067 Dresden

Dresden,

Niederschrift

über die Beeidigung des Dolmetschers/Übersetzers/Gebärdensprachdolmetschers nach § 5 SächsDolmG, § 189 GVG, §§ 480 ff. ZPO

Heute hat

- Herr
 Frau

-
- Dolmetscher/in
 Übersetzer/in
 Gebärdensprachdolmetscher/in

für die Sprache / Deutsche Gebärdensprache,

vor mir

- nach § 5 SächsDolmG, § 189 GVG, §§ 480 ff. ZPO einen Eid dahin geleistet, dass er/sie treu und gewissenhaft übertragen/übersetzen werde.
- Der/Die Dolmetscher/in / Übersetzer/in / Gebärdensprachdolmetscher/in leistete den Eid mit religiöser Beteuerung nach § 481 Abs. 1 ZPO.
- Der/Die Dolmetscher/in / Übersetzer/in / Gebärdensprachdolmetscher/in leistete den Eid ohne religiöse Beteuerung nach § 481 Abs. 2 ZPO.
- Der/Die Dolmetscher/in / Übersetzer/in / Gebärdensprachdolmetscher/in verwendete eine Beteuerungsformel seiner/ihrer Religionsgemeinschaft gemäß § 481 Abs. 3 ZPO.
- gemäß § 5 SächsDolmG, § 189 GVG, §§ 480 ff. ZPO bekräftigt, dass er/sie treu und gewissenhaft übertragen/übersetzen werde. Der/Die Dolmetscher/in / Übersetzer/in / Gebärdensprachdolmetscher/in ist darauf hingewiesen worden, dass die Bekräftigung dem Eid gleichsteht.

Unterschrift und Dienstbezeichnung

Der Präsident des
Oberlandesgerichts Dresden
Schlossplatz 1
01067 Dresden

Dresden,

Niederschrift

über die Verpflichtung des Dolmetschers/Übersetzers/Gebärdensprachdolmetschers nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl I, S. 469, 574), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I, S. 1942).

Heute ist

Herr

Frau

Dolmetscher/in

Übersetzer/in

Gebärdensprachdolmetscher/in

für die

Sprache / Deutsche Gebärdensprache,

von mir

nach § 5 SächsDolmG, § 1 Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet worden.
Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung ist er/sie hingewiesen worden.

Unterschrift und Dienstbezeichnung
des Verpflichtenden

Der/Die Dolmetscher/in/, Übersetzer/in,
Gebärdensprachdolmetscher/in, die zu-
gleich die mündlich vorgenommene Ver-
pflichtung und den Erhalt einer Abschrift
der Niederschrift nach § 1 Abs. 3 des Ver-
pflichtungsgesetzes bestätigt.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden



Bestallungsurkunde

Frau/Herr

geboren am in

ist aufgrund des Sächsischen Gesetzes über die staatliche Prüfung, öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern, Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern (Sächsisches Dolmetschergesetz - SächsDolmG) vom 25. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 242) für das Gebiet des Freistaates Sachsen

als Dolmetscher, Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscher (jeweils auch die weibliche Form)

für die *Sprache / Deutsche Gebärdensprache*

für gerichtliche und behördliche Zwecke öffentlich bestellt und allgemein beeidigt.

Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung "Öffentlich *bestellte/bestellter* und allgemein *beeidigte/beeidigter* Dolmetscher, Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscher (*optional die weibliche Form*) für die *Sprache / Deutsche Gebärdensprache*" zu führen.

Dresden,

Präsident des Oberlandesgerichts

Muster eines Stempels für öffentlich bestellte und allgemein beidigte Dolmetscher



Muster eines Stempels für öffentlich bestellte und allgemein beidigte Übersetzer



Muster eines Stempels für öffentlich bestellte und allgemein beidigte Dolmetscher und Übersetzer



Muster eines Stempels für öffentlich bestellte und allgemein beidigte Gebärdensprachdolmetscher



Register für Dolmetscher, Übersetzer und Gebärdensprachdolmetscher

lfd. Nr.	Familienname, Vorname	a) öffentlich bestellt b) öffentliche Bestellung abgelehnt (Datum)	Beendigung der Bestellung (Grund; Datum)	Bemerkung
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				